

Ministerialerlass zur Änderung des Ministerialerlasses vom 8. November 2021 zur Umsetzung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 29. Oktober 2021 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der Produktionsvorschriften für spezifische Tierarten

Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Erlass stützt sich auf:

- die Verordnung vom 28. Juni 2013 über die Agrar- und Fischereipolitik, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i, der durch die Verordnung vom 26. April 2019 eingefügt wurde;
- Artikel 7 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 29. Oktober 2021 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

Verfahrensbedingungen

Die folgenden formalen Anforderungen sind erfüllt:

- Der Entwurf wurde der Europäischen Kommission mit der Mitteilung Nr. (Nummer) vom (Datum) gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.
 - Die flämische Finanzbehörde gab ihre Stellungnahme am (Datum) ab.
- Der Staatsrat gab am (Datum) gemäß Artikel 84 Absatz 1 Teil 1 Nummer 2, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eine Stellungnahme (Nummer) ab.

DER FLÄMISCHE MINISTER FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT ERLÄSST
FOLGENDE VERORDNUNG:

Artikel 1. Im Ministerialerlass vom 8. November 2021 zur Durchführung des Erlasses der flämischen Regierung vom 29. Oktober 2021 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, geändert durch die Ministerialerlasse vom 27. Januar 2022, 29. April 2022, 27. Januar 2023, 27. Oktober 2023 und 27. September 2024, erhält Kapitel 2 Abschnitt 21, der aus den Artikeln 43 bis 60 besteht, folgende Fassung:

‘Abschnitt 21. Produktionsvorschriften für bestimmte Tierarten

Unterabschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

Artikel 43. Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2018/848 sind in diesem Abschnitt Produktionsvorschriften für die folgenden Tierarten festgelegt:

- 1° Strauße und ihre Erzeugnisse;
- 2° Schnecken und ihre Erzeugnisse;
- 3° Wachteln und ihre Erzeugnisse.

Artikel 44. Sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die in den folgenden Regelungen festgelegten Produktionsvorschriften auch für die in Artikel 43 dieses Dekrets genannten Tierarten und ihre Erzeugnisse:

- 1° Die Verordnung (EU) 2018/848 und die dazu gehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte;
- 2° Dieser Erlass und seine Durchführungsbestimmungen.

Unterabschnitt 2. Umstellungszeitraum

Artikel 45. Der Umstellungszeitraum beträgt:

- 1° Fünf Wochen für Wachteln;
- 2° Acht Monate für Strauße.

Artikel 46. Der Umstellungszeitraum für Schneckenbuchten im Freien kann auf 12 Monate begrenzt werden, wenn die Fläche im Vorjahr nicht mit Produkten behandelt wurde, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen waren.

Unterabschnitt 3. Alter bei der Schlachtung

Artikel 47. Bei der Schlachtung gelten folgende Mindestalterstufen:

- 1° Fünf Wochen für Wachteln;
- 2° Acht Monate für Strauße.

Unterabschnitt 4. Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren

Artikel 48. Das Höchstalter für die Einführung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere in eine ökologische/biologische Produktionseinheit beträgt drei Tage für Strauße und Wachteln.

Artikel 49. Bei Straußen und Wachteln beträgt der Höchstanteil nichtökologisch/nichtbiologisch verwertbarer weiblicher Tiere, die pro Jahr in einen Betrieb eingestellt werden dürfen, 10 % der betreffenden ausgewachsenen Tierart oder mindestens ein nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugtes Tier. Der Betreiber hat die erforderlichen Unterlagen darüber aufzubewahren.

Artikel 50. Um die Schnecken unter ökologischer/biologischer Angabe verkaufen zu können, müssen die Tiere nach der Geburt nach dem ökologischen/biologischen Produktionsverfahren aufgezogen werden.

Es dürfen nur Schnecken verwendet werden, die zu einer der folgenden Sorten gehören:

- 1° *Helix Aspersa Aspersa*;
- 2° *Helix Aspersa maxima*;
- 3° *Helix pomatia*.

Nichtökologische/nichtbiologische Schnecken dürfen nur dann als Zuchttiere verwendet werden, wenn keine ökologischen/biologischen Tiere zur Verfügung stehen. Der Betreiber hat die hierfür erforderlichen Unterlagen aufzubewahren.

Unterabschnitt 5. Unterbringung und Tierhaltungspraktiken

Artikel 51. Die Mindestflächen für Innen- und Außenräume sind in der Tabelle im Anhang 1 dieses Erlasses aufgeführt.

Artikel 52. Ab dem Alter von 15 Tagen müssen Wachteln Zugang zum Freien haben, sofern die Wetterbedingungen dies zulassen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem dies möglich ist, müssen Strauße Zugang zum Außenbereich haben.

Unterabschnitt 6. Zusätzliche Produktionsvorschriften für Schnecken

Artikel 53. Mit Ausnahme der Überwinterungszeit und des Zeitraums im Innenbereich müssen die Schnecken in einem Außenbereich gehalten werden. Der Außenbereich ist zu bepflanzen.

Die Überwinterungszeit kann in einem geschützten Umfeld, d. h. in einem Hibernaculum, stattfinden.

Nach der Winterschlafzeit sind die Schnecken aus dem Überwinterungsquartier zu entfernen und dürfen bis spätestens 15. Mai in einem Innenbereich gehalten werden. Die Schnecken dürfen maximal 6 Wochen im Innenbereich gehalten werden. Die Schnecken müssen spätestens am 16. Mai in die Außenbereiche freigesetzt werden. Sie können auch nach der Überwinterungszeit direkt aus dem Überwinterungsquartier in die Außenbereiche verbracht werden, ohne zuvor im Innenbereich zu halten.

Schnecken, die weniger als sechs Wochen alt sind, dürfen nur bis zum 15. Mai in Innenräumen gehalten werden. Danach werden sie in einem Außenbereich aufbewahrt.

Artikel 54. Im Herbst werden die Schnecken zur Überwinterung in das Überwinterungsquartier gebracht.

Schnecken, die nicht vollständig gemästet sind, werden in ein Überwinterungsquartier überführt, bis sie im folgenden Jahr wieder für die weitere Mast freigegeben werden können.

Artikel 55. Die Schnecken werden unter Beachtung ihres natürlichen biologischen Kreislaufs gehalten und vermehrt.

Am Ende jedes Mastzyklus bleiben die Außenbuchten mindestens vier Wochen lang leer.

Artikel 56. Die Außenflächen für Schnecken können mit Regenwürmern der Art *Esenia fetida* (Kompostwurm) angereichert werden.

Artikel 57. Vor der Schlachtung werden die Schnecken aus den Ställen im Freien entnommen und mindestens vier Tage lang gefastet. Die Verbrühung ist mit kochendem Wasser durchzuführen, das gesalzen werden kann oder auch nicht.

Artikel 58. Die Abdeckung des Außenzugangs mit Netzen gilt nicht als Abdeckung der Freiflächen.

Artikel 59. Die zusätzliche Fütterung von Schnecken, sowohl als Zuchttiere als auch als Nutztiere, ist zulässig.

Artikel 60. Die Verkehrsbezeichnung auf dem Etikett vorverpackter zubereiteter Schnecken muss den wissenschaftlichen Namen der Schnecke enthalten.“

Artikel 2. Anhang 1 des Ministerialerlasses vom 8. November 2021 zur Durchführung des Erlasses der flämischen Regierung vom 29. Oktober 2021 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen wird durch den diesem Erlass beigefügten Anhang ersetzt.

Brüssel,

Der flämische Minister für Umwelt und Landwirtschaft,

Jo BROUNS

Anhang zum Ministerialerlass vom _____ zur Änderung des Ministerialerlasses vom 8. November 2021 zur Umsetzung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 29. Oktober 2021 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der Produktionsvorschriften für spezifische Tierarten

Anhang 1 des Ministerialerlasses vom 8. November 2021 zur Durchführung des Erlasses der flämischen Regierung vom 29. Oktober 2021 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

	Alter	Innenraum	Außen-fläche
Strauße	3 Tage bis 6 Wochen	Mindestens 0,75 m ² pro Tier	Nicht anwendbar
	Fünf bis zwölf Wochen.	Mindestens 1,5 m ² pro Tier	Mindestens 10 m ² pro Tier
	12 Wochen bis 12 Monate	Mindestens 2,5 m ² pro Tier	Mindestens 125 m ² pro Tier
	Länger als 12 Monate	Mindestens 4 m ² pro Tier	Mindestens 200 m ² pro Tier
Schnecken		Höchstens 660 Tiere/m ²	Außenbereich Maximalbelegung 330 Tiere/m ²
Wachteln	0-14 Tage	120 Tiere/m ²	/
	15-35 Tage	80 Tiere/m ²	0,4 m ² /Tier
	Ab 36 Tagen	50 Tiere/m ²	0,4 m ² /Tier

Dem Ministerialerlass vom _____ zur Änderung des Ministerialerlasses vom 8. November 2021 zur Umsetzung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 29. Oktober 2021 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der Produktionsvorschriften für spezifische Tierarten als Anhang beizufügen.

Brüssel,

Der flämische Minister für Umwelt und Landwirtschaft,

Jo BROUNS